

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 27.11.2023

Die Bekanntgabe der Regelbedarfe für das Jahr 2024 ist mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 vom 24.10.2023 erfolgt. Die Tabelle in der Anlage wurde aktualisiert.

Fassung vom 01.01.2023

Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBI. 2022 Teil I, Seite <u>2328</u>).

Fassung vom 16.12.2021

- Die Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen wurden aktualisiert.
- Anpassung der Regelbedarfe.
- Randzeichen 20.15: Klarstellung der Regelbedarfsstufe (RBS) für Sozialgeldbezieher unter Berücksichtigung der Entscheidung des BSG vom 28.11.2018, Az. B 4 AS 46/17 R. Nicht erwerbsfähige Partner in einem Mischhaushalt SGB II/SGB XII erhalten die Regelbedarfsstufe 2.



Gesetzestext

§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.
- (1a) Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Soweit in diesem Buch auf einen Regelbedarf oder eine Regelbedarfsstufe verwiesen wird, ist auf den Betrag der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Neuermittlung entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abzustellen. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 des Zwölften Buches erfolgt, ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches ergibt.
- (2) Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf anerkannt:
 - 1. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 2. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in den übrigen Fällen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.
- (4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen.



Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen

- Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 RBSFV 2024) vom 24.10.2023 (BGBI. 2023 Teil I, Nr. 287)
- Die Regelbedarfe für das Jahr 2023 ergeben sich aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBI. 2022 Teil I, Seite 2328).
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 RBSFV 2022) vom 13.10.2021 (BGBI. 2021 Teil I, Seite 4674)



Inhaltsverzeichnis

1.	Umfang des Regelbedarfs	1
2.	Höhe des Regelbedarfs	1
2.1	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1	1
2.2	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2	2
2.3	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3	2
2.4	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4	4
3.	Mischhaushalte	4
3.1	Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug	4
3.2	Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG	4
4.	Altersstufenwechsel	5
Anlage	e: Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe	1



1. Umfang des Regelbedarfs

(1) Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallenden Bedarfe.

Umfang (20.1)

(2) Die Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Haushaltsenergie (20.2)

(3) Die Kosten einer elektrischen Warmwassererzeugung sind kein Bestandteil des Regelbedarfs. Siehe hierzu FW § 21.

Warmwassererzeugung (20.3)

2. Höhe des Regelbedarfs

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe (RBS) entsprechend § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. §§ 28a, 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (vgl. § 20 Absatz 1a; siehe beigefügte Anlage). Über die Verweisung auf die jeweilige RBS gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen im SGB XII somit unmittelbar auch im SGB II. Die Regelbedarfe für das Jahr 2024 ergeben sich aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) vom 24.10.2023 (BGBI. 2023 Teil I, Nr. 287)

2.1 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1

(1) Bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden sowie leistungsberechtigten Personen, deren Partner/in minderjährig ist, wird ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

Regelbedarfsstufe 1 (20.4)

(2) Alleinstehend ist eine Person, die ohne Partnerin oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt. Alleinstehend sind auch Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Sie bilden eine eigene BG (siehe FW zu § 7 Kapitel 2.3.1).

alleinstehend (20.5)

(3) Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist ohne Bedeutung.

berufsbedingte Abwesenheit (20.6)





(4) Bei einer Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners ist die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alleinstehend. Das gilt auch dann, wenn die Partnerschaft in der Zeit der Inhaftierung weiterhin aufrechterhalten wird. Siehe hierzu FW zu § 7 Randzeichen 99.

Inhaftierung eines Partners (20.7)

(5) Bei volliährigen Personen mit anerkannter Asvlberechtigung (Asylberechtigte), Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer-Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge) oder subsidiärem Schutzstatus ist abweichend von § 20 Absatz 4 ein Regelbedarf in Höhe der RBS 1 anzuerkennen, wenn bisher im Inland keine Haushaltsgemeinschaft (kein "Wirtschaften aus einem Topf") mit dem volljährigen Partner begründet werden konnte, weil der Partner noch im Herkunftsland oder einem Flüchtlingslager in einem anderen Land lebt oder er sich auf dem Weg nach Deutschland mit derzeit unbekanntem oder ständig wechselndem Aufenthalt befindet. Ein Regelbedarf in Höhe der RBS 1 ist auch anzuerkennen, wenn der Partner zwar bereits in Deutschland lebt, aber einem anderen Bundesland, einem anderen Ort oder einer anderen Unterkunft zugewiesen wurde und deswegen noch keine Haushaltsgemeinschaft begründet werden konnte. Eine Einzelfallprüfung hat jeweils zu erfolgen. Trotz fehlender Haushaltsgemeinschaft mit dem Partner besteht in diesen Fällen aber bereits eine Bedarfsgemeinschaft, da die Partner nicht dauernd getrennt leben.

Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige (20.8)

(6) Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen. Alleinerziehend ist auch ein unter 25 Jahre altes Kind, das ohne Partnerin/Partner mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles lebt.

Alleinerziehende (20.9)

(7) Bei volljährigen leistungsberechtigten Personen, die mit einem minderjährigen Partner/einer minderjährigen Partnerin zusammenleben, ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen (§ 20 Absatz 2 Satz 1). Bei deren minderjährigen Partnerinnen bzw. Partnern ist ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anzuerkennen ("sonstige erwerbsfähige Angehörige" - § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

Partnerin/Partner ist minderjährig (20.10)

2.2 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2

Sind zwei Partner volljährig, ist ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 für jeden Partner anzuerkennen (§ 20 Absatz 4; zu Ausnahmen vgl. Randzeichen 20.7, 20.8, 20.15 und 20.16). Dies gilt auch bei zwei volljährigen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und eine eigene BG bilden.

Regelbedarfsstufe 2 (20.11)

2.3 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3

Ein Regelbedarf in Höhe der <u>Regelbedarfsstufe 3</u> wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer BG anerkannt, die das 18. Lebens-

Regelbedarfsstufe 3 (20.12)



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

jahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 - volljährige unverheiratete Kinder "U25", die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer BG leben).





Bei erwerbsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen (§ 22 Absatz 5), ist ebenfalls bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 3 (nicht RBS 1) anzuerkennen (§ 20 Absatz 3).

Auszug U25 ohne Zustimmung (20.13)

2.4 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4

Ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 wird für minderjährige Kinder anerkannt, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1; für Kinder im 15. Lebensjahr wird ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 als Bestandteil des Bürgergeldes nach § 23 Nummer 1 anerkannt).

Regelbedarfsstufe 4 (20.14)

3. Mischhaushalte

3.1 Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug

Besteht eine BG aus zwei volljährigen Partnern, von denen einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII **erhält**, ist bei der nach dem SGB II leistungsberechtigten Person der Regelbedarf für volljährige Partner (Regelbedarfsstufe 2) anzuerkennen. Bei der Partnerin/dem Partner, die/der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhält, ist der Bedarf gedeckt. Sie/Er wird nicht in die Berechnung nach der Bedarfsanteilsmethode einbezogen (siehe hierzu Kapitel 19.2 der Fachlichen Weisungen zu § 19).

Mischhaushalt SGB II/SGB XII (20.15)

Hat die/der nicht erwerbsfähige Partnerin/Partner hingegen lediglich dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, bezieht sie/er diese Leistung aber z. B. wegen der Höhe des eigenen Einkommens oder Vermögens tatsächlich nicht, ist sie/er nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Bei dieser Person ist der Regelbedarf für volljährige Partner (Regelbedarfsstufe 2) anzuerkennen. Sie/Er wird in die Berechnung nach der Bedarfsanteilsmethode einbezogen.

Wenn die Partnerin bzw. der Partner einer gemischten Bedarfsgemeinschaft im Pflegeheim lebt, ist jedoch der Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1) zu bewilligen (BSG vom 16.04.2013, AZ: B 14 AS 71/12 R). Denn wenn nicht mehr "aus einem Topf" gewirtschaftet werden kann, entfallen Einsparmöglichkeiten durch gemeinsames Wirtschaften (BSG a. a. O).

3.2 Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die mit einer nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigten – und daher im SGB II ausgeschlossenen - Person als

Mischhaushalt SGB II/AsylbLG (20.16)



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

Partnerin/Partner in einer BG zusammenleben, ist der Regelbedarf für volljährige Partner (Regelbedarfsstufe 2) anzuerkennen.

4. Altersstufenwechsel

Altersstufenänderungen wirken ab dem Geburtstag.

Altersstufenwechsel (20.17)



Fachliche Weisungen § 20 SGB II Anlage

Anlage: Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe

Regelbedarf entsprechend:	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023	ab 01.01.2022	
Regelbedarfsstufe 1:				
 Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II Volljährige, deren Partner inhaftiert ist Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten 	563,00 EUR	502,00 EUR	449,00 EUR	
Regelbedarfsstufe 2:				
 Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Absatz 4 SGB II 	506,00 EUR	451,00 EUR	404,00 EUR	
Regelbedarfsstufe 3:				
 Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht Partner sind § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II Personen U25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II 	451,00 EUR	402,00 EUR	360,00 EUR	
Regelbedarfsstufe 4:				
 Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nummer 1, 3. Alt., § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Minderjährige Partner § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 	471,00 EUR	420,00 EUR	376,00 EUR	
Regelbedarfsstufe 5:				
Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nummer 1, 2. Alt.	390,00 EUR	348,00 EUR	311,00 EUR	
Regelbedarfsstufe 6:				
Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nummer 1, 1. Alt.	357,00 EUR	318,00 EUR	285,00 EUR	